

Bundesgesetzblatt ¹¹⁸⁹

Teil I

Z 5702 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1988

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer besonderen Mitverantwortungsabgabe für Getreide am Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1987/88 7847-11-5-8	1190
26. 7. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz 780-5-2	1191
27. 7. 88	Dritte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen 7822-7-1, 7822-7-2	1192
27. 7. 88	Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) neu: 7823-5-4; 7823-3-2-10	1196
27. 7. 88	Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus (Reblausverordnung) neu: 7823-5-5	1203
28. 7. 88	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Beton- und Stahlbetonbauer-Handwerk (Beton- und Stahlbetonbauermeisterverordnung – BSbMstrV) neu: 7110-3-91	1205
29. 7. 88	Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung) neu: 7831-1-46-5; 7831-1-46-4	1208
1. 8. 88	Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) neu: 7833-3-7	1213
25. 7. 88	Berichtigung der Neunten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung 7820-3	1216

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	1217
Verkündungen im Bundesanzeiger	1218
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1218

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung einer besonderen Mitverantwortungsabgabe für Getreide
am Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1987/88**

Vom 26. Juli 1988

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Erhebung einer besonderen Mitverantwortungsabgabe für Getreide am Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1987/88 vom 26. Mai 1988 (BGBl. I S. 651) enthält folgende Fassung:

„Der Zollbeteiligte hat durch geeignete Versandunterlagen nachzuweisen, daß das verbrachte Getreide vor dem 1. Juli 1988 aus anderen Mitgliedstaaten ausgenommen Portugal versandt worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1988 in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz**

Vom 26. Juli 1988

Auf Grund des § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1976 (BGBl. I S. 2727), die durch die Verordnung vom 10. März 1980 (BGBl. I S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 wird der Beitrag von Mühlen mit einer jährlichen Vermahlung bis zu 500 t zusammengefaßt jeweils für die Monate Juli bis einschließlich Dezember sowie die Monate Januar bis einschließlich Juni erhoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Absatzfondsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Dritte Verordnung
zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen**

Vom 27. Juli 1988

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

des § 1 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) sowie

des § 33 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

**Zweite Änderung der Verordnung
über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz**

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 18. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2325), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2527), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Worte „die in Anlage 2 aufgeführten Arten“ und die um die Worte „Rebe und Baumarten“ gesetzte Klammer gestrichen.
3. Die Anlagen werden durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

**Dritte Änderung der Verordnung
über Verfahren vor dem Bundessortenamt**

Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 30. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 23), zuletzt

geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „Bei Sorten, die einer der in Anlage 2 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgeführten Arten zugehören,“ durch die Worte „Bei Rebe und Baumarten“ ersetzt.
2. In der Vorbemerkung der Anlage wird Nummer 5.6 durch folgende Nummern ersetzt:
„5.6 Tanne, Ahorn, Erle, Buche, Esche, Lärche, Fichte, Kiefer, Pappel, Douglasie, Eiche, Weide, Linde, Ulme, soweit das Vermehrungsmaterial der jeweiligen Sorte hinsichtlich des Vertriebs nicht dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegt
5.7 Sonstige Arten“.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Sortenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. K. Eisenkrämer

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anlage
(zu § 1)

Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz

Acanthaceae	Bärenklaugewächse
Aceraceae	Ahorngewächse
Acrostichaceae	Saumfarne
Actinidiaceae	Strahlengriffelgewächse
Adiantaceae	Frauenhaarfarn
Agaricaceae	Blätterpilze
Agavaceae	Agavengewächse
Amaranthaceae	Fuchsschwanzgewächse
Amaryllidaceae	Narzissengewächse
Apiaceae (Umbelliferae)	Doldenblütler
Apocynaceae	Hundsgiftgewächse
Aquifoliaceae	Stechpalmengewächse
Araceae	Aronstabgewächse
Araliaceae	Araliengewächse
Araucariaceae	Araukariengewächse
Asclepiadaceae	Seidenpflanzengewächse
Asteraceae (Compositae)	Korbblütler
Balsaminaceae	Springkrautgewächse
Begoniaceae	Schiefblattgewächse
Berberidaceae	Sauerdorngewächse
Betulaceae	Birkengewächse
Boraginaceae	Rauhblattgewächse
Bromeliaceae	Ananasgewächse
Brassicaceae (Cruciferae)	Kreuzblütler
Buddlejaceae	Buddlejagewächse
Buxaceae	Buchsbaumgewächse
Cactaceae	Kaktusgewächse
Campanulaceae	Glockenblumengewächse
Cannaceae	Cannagewächse
Caprifoliaceae	Geißblattgewächse
Caryophyllaceae	Nelkengewächse
Celastraceae	Baumwürgergewächse
Chenopodiaceae	Gänsefußgewächse
Convolvulaceae	Windengewächse
Cornaceae	Hartriegelgewächse
Crassulaceae	Dickblattgewächse
Cucurbitaceae	Kürbisgewächse
Cupressaceae	Zypressengewächse
Droseraceae	Sonnentaugewächse
Elaeagnaceae	Ölweidengewächse

Ericaceae	Heidekrautgewächse
Euphorbiaceae	Wolfsmilchgewächse
Fabaceae (Leguminosae)	Hülsenfrüchtler
Fagaceae	Buchengewächse
Gentianaceae	Enziangewächse
Geraniaceae	Storchschnabelgewächse
Gesneriaceae	Gesneriengewächse
Ginkgoaceae	Ginkgogewächse
Goodeniaceae	Goodeniengewächse
Haemodoraceae	Haemodoragewächse
Hamamelidaceae	Zaubernußgewächse
Hippocastanaceae	Roßkastaniengewächse
Hydrophyllaceae	Wasserblattgewächse
Hypericaceae (Guttiferae)	Johanniskrautgewächse
Iridaceae	Schwertliliengewächse
Juglandaceae	Walnußgewächse
Lamiaceae (Labiatae)	Lippenblütler
Liliaceae	Liliengewächse
Linaceae	Leingewächse
Lythraceae	Weiderichgewächse
Magnoliaceae	Tulpenbaumgewächse
Malvaceae	Malvengewächse
Marantaceae	Marantengewächse
Moraceae	Maulbeergewächse
Myrsinaceae	Myrsinengewächse
Myrtaceae	Myrtengewächse
Nephrolepidaceae	Schwertfarne
Oleaceae	Ölbaumgewächse
Onagraceae	Nachtkerzengewächse
Orchidaceae	Orchideen
Paeoniaceae	Pfingstrosengewächse
Papaveraceae	Mohngewächse
Passifloraceae	Passionsblumengewächse
Pinaceae	Kieferngewächse
Platanaceae	Platanengewächse
Plumbaginaceae	Bleiwurzwächse
Poaceae (Gramineae)	Süßgräser
Polemoniaceae	Sperrkrautgewächse
Polygonaceae	Knöterichgewächse
Polyporaceae	Löcherpilze
Portulacaceae	Portulakgewächse
Primulaceae	Primelgewächse
Ranunculaceae	Hahnenfußgewächse
Rosaceae	Rosengewächse
Rubiaceae	Rötegewächse

Rutaceae	Rautengewächse
Salicaceae	Weidengewächse
Saxifragaceae	Steinbrechgewächse
Scrophulariaceae	Rachenblütler
Solanaceae	Nachtschattengewächse
Strophariaceae	Träuschlinge
Taxaceae	Eibengewächse
Taxodiaceae	Sumpfympressengewächse
Theaceae	Teestrauchgewächse
Thymelaeaceae	Seidelbastgewächse
Tiliaceae	Lindengewächse
Tropaeolaceae	Kapuzinerkressegewächse
Ulmaceae	Ulmengewächse
Valerianaceae	Baldriangewächse
Verbenaceae	Eisenkrautgewächse
Violaceae	Veilchengewächse
Vitaceae	Weinrebengewächse

Aus einer Arthybridisation hervorgegangene Arten, die verschiedenen Familien angehören, von denen mindestens eine vorstehend aufgeführt ist.

**Verordnung
über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel
(Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)**

Vom 27. Juli 1988

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet:

§ 1

Vollständiges Anwendungsverbot

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden.

§ 2

Eingeschränktes Anwendungsverbot

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nur angewandt werden, soweit dies nach Anlage 2 Spalte 3 zulässig ist.

(2) Obst von Flächen, die mit Aldicarb (Anlage 2 Nr. 1) behandelt worden sind, darf im Behandlungsjahr nicht verwertet werden.

§ 3

Anwendungsbeschränkungen

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden, soweit dies nach Spalte 3 verboten ist.

(2) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten angewandt werden, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten

1. Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen oder
2. sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers nicht angewandt werden dürfen.

§ 4

**Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten
und Nationalparks**

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen in Naturschutzgebieten und Nationalparks

und Naturdenkmälern sowie auf Flächen, die auf Grund des § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes landesrechtlich geschützt sind, nicht angewandt werden, es sei denn, daß eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist.

§ 5

Einfuhrverbote

(1) Pflanzgut, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden.

(2) Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden. Dies gilt nicht, soweit nach Anlage 2 Spalte 3 die Anwendung des Stoffes zur Behandlung des Saat- oder Pflanzgutes oder Kultursubstrats ausdrücklich zulässig ist und nicht der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.

§ 6

Verunreinigungen

Im Rahmen der §§ 1 bis 4 bleiben produktionstechnisch bedingte, geringfügige Verunreinigungen mit in den Anlagen aufgeführten Stoffen unberücksichtigt, soweit dadurch nicht der Schutz der menschlichen Gesundheit oder die Abwehr von Gefahren, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, beeinträchtigt wird.

§ 7

Ausnahmen

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie die Einfuhr von Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat in Einzelfällen abweichend von den §§ 1 bis 3 und 5 für Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecke genehmigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 2 oder § 4 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Obst verwertet oder
3. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Pflanzgut, Saatgut oder Kultursubstrat einführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer

vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1986 (BGBl. I S. 363), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Anlage 1

(zu den §§ 1 und 5)

Vollständiges Anwendungsverbot

Nummer	Stoff	Nummer	Stoff
1	2	1	2
1	Acrylnitril	19	Ethylenoxid
2	Aldrin	20	Fluoressigsäure und ihre Derivate
3	Aramit	21	HCH, technisch
4	Arsenverbindungen	22	Heptachlor
5	Bleiverbindungen	23	Hexachlorbenzol
6	Cadmiumverbindungen	24	Isobenzan
7	Captafol	25	Isodrin
8	Carbaryl	26	Kelevan
9	Chlordan	27	Morfamquat
10	Chlordecone (Kepone)	28	Nitrofen
11	Chlordimeform	29	Pentachlorphenol
12	Chloroform	30	Polychlorterpene
13	Chlorpikrin	31	Quecksilberverbindungen
14	Crimidin	32	Quintozen
15	1.2-Dibromethan	33	Selenverbindungen
16	1.2-Dichlorethan	34	2,4,5-T
17	Dieldrin	35	Tetrachlorkohlenstoff
18	Endrin		

Anlage 2
(zu den §§ 2, 4 und 5)

Eingeschränktes Anwendungsverbot

Nummer	Stoff	Anwendung nur zulässig
1	2	3
1	Aldicarb	zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzen- und Zuckerrübenbau, in Baumschulen, Rebschulen und Erdbeervermehrungsanlagen
2	Blausäure und Blausäure entwickelnde Verbindungen	zur Begasung 1. in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben und in Transportmitteln und -behältern gegen Vorratsschädlinge; 2. von Pflanzen in Vegetationsruhe; 3. in Gewächshäusern
3	Clopyralid	zur Behandlung gegen die Ackerkratzdistel außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Futter- und Zuckerrübenbau
4	1.2-Dichlorpropan	zur Bodenbehandlung im Freiland außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch Personen, die eine nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes anzeigepflichtige Tätigkeit ausüben; nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
5	1.3-Dichlorpropan	zur Bodenbehandlung im Freiland außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch Personen, die eine nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes anzeigepflichtige Tätigkeit ausüben; nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
6	Methylbromid (Monobrommethan)	1. zur Begasung in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben, in Vakuumkammern, in gasdichten Kleinsilos, in Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzenbau, in Baumschulen, in Rebschulen und bei der Erzeugung von Pflanzkartoffeln in Zuchtgärten
7	Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, ausgenommen Zinkphosphid als rodentizides Ködermittel	zur Begasung 1. in Lagerräumen, Vorratsräumen, Silozellen, Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten a) gegen die Schermaus (<i>Arvicola terrestris</i> L.); b) gegen den Hamster (<i>Cricetus cricetus</i> L.) und den Maulwurf (<i>Talpa europaea</i> L.); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
8	Schwefelkohlenstoff	zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen die Reblaus (<i>Daktyloshaira vitifoliae</i> Fitch); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
9	Thallium-I-sulfat	in geschlossenen Räumen
10	Zinkphosphid	in Ködern; außerhalb von Forsten nur in verdeckt ausgebrachten Ködern

Anlage 3

(zu den §§ 3 und 4)

Anwendungsbeschränkungen

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
	Abschnitt A	
1	Amitrol	Die Anwendung von Luftfahrzeugen aus ist verboten
2	Deiquat	Die Anwendung in Getreide nach der Blüte ist verboten
3	Lindan	Die Anwendung in Mühlen, in Mehlsilos, in Vorräten von Getreide und Getreideerzeugnissen ist verboten
4	Paraquat	Die Anwendung im Getreidebau ist verboten
5	Parathion	Die Anwendung im Getreidebau mit einer Aufwandmenge von mehr als 250 g Wirkstoff je ha und Vegetationsperiode ist verboten
6	Parathion-methyl	
7	Quarzmehl	
	Abschnitt B	
1	Alloxydim	
2	Amitrol	
3	Asulam	
4	Atrazin	
5	Benalaxyl	
6	Benazolin	
7	Bendiocarb	
8	Bentazon	
9	Bromacil	
10	Calciumcarbid	
11	Carbetamid	
12	Carbofuran	
13	Carbosulfan	
14	Chloramben	
15	Chlorthiamid	
16	Cyanazin	
17	Dazomet	
18	Diazinon	
19	Dicamba	
20	Dichlobenil	
21	Dikegulac	
22	Dimefuron	
23	Dimethoat	Die Beschränkung gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzstäbchen in Topfpflanzen im nichtgewerblichen Bereich
24	Dinoseb	
25	Dinoseb-acetat	
26	Dinoterb	
27	DNOC	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung als Winterspritzmittel und als Herbizid

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
28	Ethidimuron	
29	Ethiofencarb	
30	Ethoprofos	
31	Etrimfos	
32	Fenpropimorph	
33	Flamprop-methyl	
34	Fluazifop	
35	Fluroxypyr	
36	Haloxyfop	
37	Hexazinon	
38	Isocarbamid	
39	Karbutilat	
40	Lindan	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung 1. gegen Borkenkäfer in geschälter Rinde und 2. als Gieß- und Streumittel
41	Maleinsäurehydrazid	
42	Mefluidid	
43	Metalaxyl	
44	Metam-Natrium	
45	Metazachlor	
46	Methamidophos	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung als Gießmittel
47	Methomyl	
48	Methylisothiocyanat	
49	Metribuzin	
50	Monochlorbenzol	
51	Natriumchlorat	
52	Nitrothal-isopropyl	
53	Obstbaumkarbolineum (Anthracenöl)	
54	Oxadixyl	
55	Oxamyl	
56	Oxycarboxin	
57	Picloram	
58	Pirimicarb	
59	Pirimiphos-methyl	
60	Propachlor	
61	Propazin	
62	Propoxur	
63	Prothoat	
64	Pyridat	
65	S 421 (Synergist)	
66	Sethoxydim	
67	Simazin	
68	TCA	

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
69	Tebuthiuron	
70	Terbacil	
71	Terbumeton	
72	Thiofanox	
73	Triclopyr	

**Verordnung
zur Bekämpfung der Reblaus
(Reblausverordnung)**

Vom 27. Juli 1988

Auf Grund des § 42 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 11 Buchstabe a, Nr. 12, 13 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird verordnet:

§ 1

Anzeigepflicht

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Reben sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens der Reblaus unter Angabe des Standorts der Reben unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Bekämpfungspflicht

Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, soweit die zuständige Behörde es zur Bekämpfung der Reblaus anordnet,

1. Reben auf das Auftreten der Reblaus zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen,
2. Befallsgegenstände zu vernichten, zu entseuchen oder entseuchen zu lassen,
3. befallenes oder befallsverdächtiges Anbaumaterial von Rebe (Pflanzgut von Rebe) nicht in den Verkehr zu bringen,
4. befallene oder befallsverdächtige Grundstücke von solchen Reben, die anfällig für die Wurzelreblaus sind, freizumachen oder freizuhalten,
5. Befallsgegenstände von befallenen oder befallsverdächtigen Grundstücken nicht zu entfernen,
6. die Reblaus auf andere Weise zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen.

§ 3

Verkehr mit Pflanzgut von Rebe

(1) Aus von der Reblaus befallenen Gemeinden und Ortsteilen darf bewurzeltetes Pflanzgut von Rebe in von der Reblaus nicht befallene Gemeinden und Ortsteile nur verbracht werden, wenn es wirksam entseucht worden ist und die zuständige Behörde die Entseuchung bescheinigt hat.

§ 4

Beschränkung des Anbaus von Wurzelreben

(1) In von der Reblaus befallenen Gemeinden und Ortsteilen dürfen nur Wurzelreben, die nicht für die Wurzelreblaus anfällig sind, angebaut werden.

(2) Eine Wurzelrebe gilt als nicht anfällig für die Wurzelreblaus, wenn sie einer Sorte angehört, die

1. in der Prüfung zur Sortenzulassung oder
2. als Ergebnis einer Prüfung durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

auf den Befehl durch diesen Schadorganismus keine oder gegenüber dem Leitbündel deutlich abgegrenzte Knoten (Tuberositäten) ausbildet. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gibt die Rebsorten, die als nicht anfällig für die Wurzelreblaus gelten, im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die zuständige Behörde kann

1. Anordnungen über die Beschränkung des Anbaus nach Absatz 1 treffen,
2. für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von dieser Beschränkung zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Reblaus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung entsteht.

§ 5

Verbot des Züchtens und Haltens

(1) Das Züchten und das Halten der Reblaus sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche und für

Züchtungsvorhaben Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Reblaus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung entsteht.

§ 6

Länderbefugnisse

Unberührt bleiben die Befugnisse der Länder nach § 3 Abs. 3 und § 42 Satz 2 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, weitergehende Regelungen zur Bekämpfung der Reblaus zu treffen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzgut von Rebe in eine nicht befallene Gemeinde oder einen nicht befallenen Ortsteil verbringt,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Wurzelreben anbaut oder
4. entgegen § 5 Abs. 1 die Reblaus züchtet oder hält oder mit ihr arbeitet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 oder § 4 Abs. 3 Nr. 1 zuwiderhandelt.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Beton- und Stahlbetonbauer-Handwerk
(Beton- und Stahlbetonbauermeisterverordnung – BStbMstrV)**

Vom 28. Juli 1988

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Beton- und Stahlbetonbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Montage und Instandsetzung von Bauwerken für den Hoch- und Tiefbau, einschließlich Bauwerksteilen und Fertigbauwerken, insbesondere aus Beton und Stahlbeton,
2. Herstellung von Fassaden aus Bauplatten und Fassadenelementen,
3. Ausführung von Mauerarbeiten,
4. Ausführung von Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser und von Dämmungen gegen Wärme und Schall,
5. Herstellung von Zement-Estrichen und Verlegung von Bodenbelägen aus Steinen und Platten,
6. Ausführung von Bauwerks- und Grundstücksentwässerungen,
7. Ausführung von Abbruch- und Stemmarbeiten.

(2) Dem Beton- und Stahlbetonbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Statik im Beton- und Stahlbetonbau,
2. Kenntnisse über Statik im Mauerwerks-, Holz- und Stahlbau,
3. Kenntnisse über bauphysikalische Zusammenhänge des Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutzes sowie des Wärmeschutzes unter Berücksichtigung energie-sparender Maßnahmen,
4. Kenntnisse der Konstruktionen im Beton- und Stahlbetonbau,
5. Kenntnisse über Konstruktionen im Spannbetonbau,
6. Kenntnisse über Konstruktionen im Mauerwerks-, Holz- und Stahlbau,

7. Kenntnisse der Betontechnologie und der Mörtelgruppen,
8. Kenntnisse der Behandlung und Bearbeitung von Betonoberflächen,
9. Kenntnisse der Fassadenkonstruktionen,
10. Kenntnisse der Baugrubensicherung bei Erdarbeiten,
11. Kenntnisse der Bauwerks- und Grundstücksentwässerung,
12. Kenntnisse der Maßnahmen gegen nichtdrückendes Wasser sowie über Maßnahmen gegen drückendes Wasser,
13. Kenntnisse der Abbruch- und Stemmarbeiten,
14. Kenntnisse über Vermessungsarbeiten,
15. Kenntnisse des Aufmaßes und der Massenberechnungen,
16. Kenntnisse der Einrichtung und des Betriebs von Baustellen,
17. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe,
18. Kenntnisse über Einsatz und Wartung von Baumaschinen sowie der berufsbezogenen Geräte und Werkzeuge,
19. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
20. Kenntnisse der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der berufsbezogenen DIN-Normen, über die Vorschriften der Bauordnungen sowie die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
21. Anfertigen von Entwurfs-, Teil- und Sonderzeichnungen sowie von Biege- und Schalungsplänen,
22. Ausführen von Arbeiten nach gegebenen Plänen und Berechnungen,
23. Aufstellen von Massenberechnungen, Leistungsverzeichnissen und Bauabrechnungen,
24. Abstecken von Bauwerken nach gegebenen Festpunkten, Höhenaufnahme des Baugeländes,
25. Herstellen von Betonschalungen und Lehrgerüsten,
26. Herstellen, Verarbeiten, Nachbehandeln und Prüfen von Beton,
27. Herstellen von Bewehrungen,
28. Herstellen von Beton- und Stahlbetonfertigteilen,
29. Ausführen von Betoninstandsetzungsarbeiten,

30. Behandeln und Bearbeiten von Betonoberflächen, Maßnahmen des Oberflächenschutzes,
31. Ausführen von Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen,
32. Herstellen von Mauerwerk aus künstlichen und natürlichen Steinen,
33. Be- und Verarbeiten der Bau- und Hilfsstoffe,
34. Verbinden, Befestigen und Montieren von Bauteilen und Hilfskonstruktionen,
35. Verarbeiten von Stoffen zur Wärme- und Schalldämmung sowie zum Brand- und Feuchtigkeitsschutz,
36. Herstellen von Zement-Estrichen und Verlegen von Bodenbelägen aus Steinen und Platten,
37. Ausführen von Unterfangungen und Absteifungen,
38. Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist der Entwurf für eines der nachstehend genannten Bauwerke anzufertigen:

1. ein Wohn- oder Geschäftshaus in Stahlbetonskelettbauweise,
2. ein Werkstattgebäude mit einer Dachkonstruktion aus Stahlbetonbindern,
3. ein Bauwerk aus dem städtischen Tiefbau,
4. eine Stahlbetonbrücke als Träger auf zwei Stützen mit Widerlager und Flügelmauern.

(2) Der Entwurf nach Absatz 1 besteht aus:

1. der Entwurfszeichnung mit Baubeschreibung,
2. den Teilzeichnungen für die Stahlbetonkonstruktionen,
3. den Werkplänen und Sonderzeichnungen,
4. der Massenberechnung und Leistungsbeschreibung.

Die Unterlagen nach den Nummern 1 bis 3 müssen als Vorlage für den Antrag im baubehördlichen Genehmigungsverfahren geeignet sein.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Aufreißen und Herstellen einer Schalung nach gegebenen Plänen, insbesondere für
 - eine voll- oder halbgewendelte Treppe,
 - eine konisch verlaufende Stütze,
 - eine Stütze mit Pilzkopf oder
 - einen gewölbten Stahlbetonbalken als Korb-, Segment- oder Rundbogen,
2. Bewehrungsarbeit, insbesondere für die Arbeiten nach Nummer 1,
3. Eignungsprüfung der Zuschläge, der Bindemittel und des Anmachwassers,
4. Entwerfen und Herstellen von Betonmischungen, insbesondere für Leicht- oder Schwerbeton oder Beton mit Ausfallkörnungen oder wasserundurchlässigen Beton.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) statische Berechnung und Bemessung von Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkskonstruktionen für einfache Bauvorhaben, insbesondere von Fundamenten, Wänden, Decken, Stützen, Unterzügen, Unterfangungen oder Schalungen,
 - b) Massenberechnung für Beton-, Stahlbeton- und Mauerarbeiten,
 - c) Treppenberechnung,
 - d) Berechnungen zum Wärmeschutz;
2. Fachtechnologie:
 - a) Bauphysik, Be- und Entlüftung in Bauteilen, Wirkung der Witterungseinflüsse,
 - b) Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz,
 - c) Bauwerks- und Grundstücksentwässerung,
 - d) Konstruktionen im Beton-, Stahlbeton-, Mauerwerks-, Stahl- und Holzbau,
 - e) Betontechnologie,
 - f) Maschinen- und Gerätekunde,
 - g) Einrichtung und Betrieb von Baustellen,
 - h) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - i) Verdingungsordnung für Bauleistungen, berufsbezogene DIN-Normen, Vorschriften der Bauordnungen und berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes;

3. Vermessungskunde:

- a) Vermessungsgeräte,
- b) Längenvermessungen,
- c) Höhenaufnahme sowie Sicherung und Übertragung von Festpunkten,
- d) Niederschrift zur Übernahme von Hauptachsen und Höhenfestpunkten;

4. Baustoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Lagerung, Transport, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 18 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 28. Juli 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen
bei der Haltung großer Schweinebestände
(Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung)**

Vom 29. Juli 1988

Inhaltsübersicht

		§§
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	1 bis 7
Abschnitt 2	Besondere Vorschriften für Mastbetriebe mit mehr als 1 250 Mastplätzen und für entsprechend große andere Betriebe	8 bis 15
Unterabschnitt 1	Bauliche Einrichtungen und Betriebsorganisation	8 bis 10
Unterabschnitt 2	Tierbestand	11 bis 13
Unterabschnitt 3	Personal, Schutzkleidung, Desinfektion; Dung und flüssige Abgänge	14 und 15
Abschnitt 3	Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften	16 bis 19

Auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 und des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Schweinehaltungen, die
1. als Mastbetriebe mehr als 700 Mastplätze haben,
 2. als Zuchtbetriebe, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, mehr als 150 Sauenplätze haben,
 3. als andere Zuchtbetriebe oder als gemischte Betriebe, die keine Mastschweine zukaufen, mehr als 100 Sauenplätze haben.
- (2) Abschnitt 2 gilt nur für Schweinehaltungen, die
1. als Mastbetriebe mehr als 1 250 Mastplätze haben,
 2. als Zuchtbetriebe, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, mehr als 300 Sauenplätze haben,
 3. als andere Zuchtbetriebe oder als gemischte Betriebe, die keine Mastschweine zukaufen, mehr als 220 Sauenplätze haben.

(3) Für gemischte Betriebe, die Mastschweine zukaufen, gelten Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß jeweils sieben Stallplätze für Mastschweine im Alter von mehr als 12 Wochen einem Sauenplatz entsprechen.

(4) Bei Mastbetrieben gelten die Plätze des Quarantänestalles als Mastplätze nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1. Bei Zuchtbetrieben und gemischten Betrieben gelten die Sauenplätze des Quarantänestalles nicht als Sauenplätze im Sinne der Absätze 1 bis 3.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betrieb:
Schweineeställe und sonstige Standorte für Schweine, die hinsichtlich der räumlichen Anordnung und der Ver- und Entsorgung eine Einheit bilden, einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörenden Geländes;
2. gemischter Betrieb:
ein Betrieb, der sowohl Schweinezucht als auch Schweinemast betreibt;
3. Betriebsabteilung:
der Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Schweinen als Einzelbestand bestimmt ist;

4. geschlossenes System:
die Organisationsform eines Betriebes, bei der keine Schweine – außer einzelnen Zuchtschweinen – von außerhalb in den Betrieb verbracht werden;
5. Rein-Raus-System:
die Organisationsform eines Betriebes, bei der sich das Belegen und Räumen der Betriebsabteilungen jeweils auf alle Schweine der betreffenden Betriebsabteilung erstreckt.

§ 3

Anzeige

Wer einen Betrieb betreiben will, hat dies vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung einen solchen Betrieb betreibt, hat dies innerhalb von sechs Monaten der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 4

Raum für Schutzkleidung, Einrichtung der Ställe

(1) Der Betrieb muß einen besonderen Umkleideraum haben, in dem auch Schutz- und Arbeitskleidung aufbewahrt werden können. In dem Raum müssen ein Handwaschbecken und eine Einrichtung zum Desinfizieren der Hände vorhanden sein.

(2) Für betriebsfremde Personen muß betriebseigene Schutzkleidung zur Verfügung stehen.

(3) Die Schweineställe müssen so eingerichtet sein, daß andere Tiere sowie unbefugte Personen nicht hineingelangen können.

(4) Für die Schweineställe müssen wirksame Einrichtungen zur Desinfektion dieser Ställe, der dort verwendeten Behälter und Gerätschaften sowie des Schuhzeugs von Personen an den Ein- und Ausgängen vorhanden sein.

§ 5

Quarantäne

(1) Der Betrieb muß einen ausreichend großen Quarantänestall haben, in dem neu einzustellende Tiere getrennt von anderen Tieren des Bestandes untersucht und gehalten werden können. Dieser muß von anderen Ställen zuverlässig abgetrennt und gesondert zugänglich sein. Im Quarantänestall muß gesonderte Schutzkleidung verwendet werden. Im übrigen gilt für den Quarantänestall § 9 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

(2) Tiere, die in dem Betrieb eingestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen lang im Quarantänestall gehalten werden. Werden während der Quarantäne weitere Tiere eingestellt, so verlängert sich die Quarantänezeit für alle Tiere so lange, bis das zuletzt eingestellte Tier mindestens drei Wochen in Quarantäne gewesen ist. Aus dem Quarantänestall dürfen Tiere nur verbracht werden, wenn keine Anzeichen für das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Betriebe mit geschlossenem System und mit Rein-Raus-System; Absatz 2 gilt nicht für Betriebe mit Rein-Raus-System. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für das Verbringen aus einzelnen überwachten Betrieben Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 auch für Betriebe mit anderer Organisationsform zulassen, sofern seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen. Einzelne Zuchttiere, die in Betrieben mit geschlossenem System verbracht werden sollen, können die Quarantäne in einer nicht zum Betrieb gehörenden Quarantäneeinrichtung durchlaufen.

§ 6

Aufbewahren toter Schweine, Lagern von Dung und flüssigen Abgängen

(1) Der Betrieb muß einen verschließbaren, abgetrennten, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Raum zum vorübergehenden Aufbewahren toter Schweine haben. Der Raum muß so gelegen sein, daß Fahrzeuge zum Abholen der Schweine das Betriebsgelände nicht befahren. In dem Raum anfallende Flüssigkeiten sind den Jauche- oder Güllebehältern oder einer Kläranlage, in der Tierseuchenerreger abgetötet werden, zuzuführen. Der Raum ist nicht erforderlich, wenn zum Aufbewahren geschlossene, fugendichte, leicht zu reinigende und zu desinfizierende bewegliche Behälter verwendet werden.

(2) Der Betrieb muß Einrichtungen haben, in denen Dung und flüssige Abgänge mindestens acht Wochen lang gelagert werden können. Ein Betrieb, der nach § 9 in Betriebsabteilungen unterteilt ist, muß für flüssige Abgänge mindestens zwei getrennte Güllebehältnisse mit einer Lagerkapazität von jeweils mindestens acht Wochen haben.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Betriebe, denen eine Ausnahmegenehmigung nach § 15 Abs. 2 erteilt worden ist.

§ 7

Amtliche Beaufsichtigung

Jeder Betrieb unterliegt der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften für Mastbetriebe mit mehr als 1 250 Mastplätzen und für entsprechend große andere Betriebe

Unterabschnitt 1

Bauliche Einrichtungen und Betriebsorganisation

§ 8

Betrieb

(1) Der Betrieb muß so eingefriedet sein, daß er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.

(2) Die Ein- und Ausgänge des Betriebes müssen mit Vorrichtungen zur Desinfektion versehen sein. Die Vorrichtungen müssen so angelegt sein, daß sie nicht umgangen oder umfahren werden können und eine wirksame Desinfektion des Schuhzeugs von Personen und der Räder von Fahrzeugen gewährleistet ist.

(3) Auf dem Gelände des Betriebes müssen alle Wege und Straßen sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein.

(4) Der Betrieb muß über einen für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen geeigneten Platz verfügen, der befestigt und wasserundurchlässig ist. Dort anfallende Flüssigkeiten sind den Jauche- oder Güllebehältern oder einer Kläranlage, in der Tierseuchenerreger abgetötet werden, zuzuführen.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9

Betriebsabteilungen

(1) Der Betrieb muß in Betriebsabteilungen unterteilt sein; in jeder Betriebsabteilung darf die Zahl der in § 1 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Plätze für Mastschweine oder für Sauen nicht überschritten werden.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Betriebe mit bestimmten Zuchtprogrammen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn dies zur Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist und auf andere Weise sichergestellt ist, daß der Schutzzweck der Vorschrift erfüllt wird.

(3) Die Betriebsabteilungen müssen voneinander getrennt sein. Sie dürfen innerhalb eines Gebäudes nur dann aneinandergrenzen, wenn sie durch eine luftdichte Wand vollständig voneinander getrennt sind. Die Ein- und Ausgänge müssen verschließbar und mit Vorrichtungen zur Desinfektion versehen sein; diese Vorrichtungen müssen so angelegt sein, daß sie nicht umgangen oder umfahren werden können und eine wirksame Desinfektion des Schuhzeugs von Personen und der Räder von Fahrzeugen gewährleistet ist.

(4) Jede Betriebsabteilung muß einen Vorraum haben, in dem Schutzkleidung an- und abgelegt und aufbewahrt werden kann.

(5) Böden, Wände und alle sonstigen Stalleinrichtungen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Behälter, Geräte und sonstige für den Betrieb einer Betriebsabteilung benutzte Gegenstände dürfen in einer anderen Betriebsabteilung nicht verwendet werden; dies gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion. Solche Großgeräte dürfen in anderen Betriebsabteilungen nur verwendet werden, wenn sie vorher gereinigt und desinfiziert worden sind.

(6) Dung und flüssige Abgänge jeder Betriebsabteilung sind so abzuleiten und zu lagern, daß sie nicht in andere

Betriebsabteilungen gelangen können; ein gemeinsames Güllesystem ist zulässig.

§ 10

Höchstzahl an Schweinen in einem Betrieb

(1) Werden von einem Besitzer mehr als 2 500 Mastschweine oder 440 Sauen mit eigener Nachzucht oder 600 Sauen, wenn der Besitzer außer Zuchtschweine keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen hält, gehalten, so müssen die Schweine auf mehrere Betriebe so verteilt sein, daß in keinem Betrieb diese Tierzahlen überschritten werden.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Schweinehaltungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, Ausnahmen zulassen, sofern auf andere Weise sichergestellt ist, daß der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.

Unterabschnitt 2

Tierbestand

§ 11

Verbringen zwischen Betriebsabteilungen

§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend für das Verbringen von Schweinen aus einer Betriebsabteilung in eine andere desselben Betriebes; hiervon ausgenommen ist das Verbringen von Schweinen in Mastabteilungen. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen für das Verbringen von Zuchttieren in Aufzucht- oder Prüfställe sowie für die Rückführung aus diesen Ställen in Zuchtabteilungen zulassen, soweit seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 12

Maßnahmen während der Haltung

(1) Werden in einem Betrieb gleichzeitig Zuchtschweine und Mastschweine gehalten, so müssen sie in verschiedenen Betriebsabteilungen untergebracht sein. Dies gilt nicht für zur Mast ausselektierte Zuchtschweine und für Haltungen mit geschlossenem System.

(2) Die Schweine sind regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang, von einem Tierarzt auf Anzeichen einer Tierseuche untersuchen zu lassen.

(3) Wenn es aus Gründen der Seuchenhygiene erforderlich ist und andere tierseuchenrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, kann die zuständige Behörde anordnen, daß alle Schweine gegen eine bestimmte übertragbare Schweinekrankheit zu impfen sind.

§ 13

Kontrollbuch

(1) Der Betriebsinhaber hat ein Kontrollbuch zu führen. In das Kontrollbuch hat er unverzüglich einzutragen:

1. alle Zu- und Abgänge an Schweinen; dabei hat er mindestens anzugeben
 - a) Anzahl und Herkunft der Tiere und Anlieferungsdatum;
 - b) Beginn, Verlauf und Ende der Quarantäne;
 - c) Datum der Abgabe, Empfänger und die Anzahl der abgegebenen Tiere;
 - d) Zahl der täglichen Todesfälle von Tieren im Betrieb oder in der Betriebsabteilung sowie beim Zu- und Abgang, in Zuchtbetrieben auch die Zahl der Aborte;
2. jede tierärztliche Untersuchung und jeden Arzneimittelsatz mit Datum und Befund.

(2) Das Kontrollbuch ist dem beamteten Tierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist ein Jahr lang aufzubewahren.

Unterabschnitt 3

Personal, Schutzkleidung, Desinfektion; Dung und flüssige Abgänge

§ 14

Personal, Schutzkleidung, Desinfektion

(1) Personen, die einen Betrieb betreten, haben desinfizierbares Schuhzeug anzuziehen und vor Verlassen des Betriebes auszuziehen. Personen, die eine Betriebsabteilung oder den Quarantänestall betreten, haben betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Vor Verlassen der Betriebsabteilung oder des Quarantänestalles ist die Schutzkleidung abzulegen. Das Schuhzeug ist zu desinfizieren. Die Schutzkleidung ist, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, regelmäßig in kurzen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Fahrzeuge für den Tiertransport aus dem Betrieb hinaus oder in den Betrieb herein müssen vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein. Für die Reinigung und Desinfektion ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

(3) Der Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, daß

1. Plätze, an denen Fahrzeuge be- und entladen werden, Behälter, Gerätschaften und sonstige bei der Haltung und Pflege der Schweine verwendeten Gegenstände mindestens wöchentlich,
2. a) freiwerdende Buchten oder Teile von Betriebsabteilungen oder Quarantäneställen sowie
 - b) nach Entfernung aller Schweine die gesamte Betriebsabteilung oder der gesamte Quarantänestall
 einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände unverzüglich,
3. Räume und Behälter zur vorübergehenden Aufbewahrung toter Schweine nach jeder Benutzung

gereinigt und mit einem geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

§ 15

Dung und flüssige Abgänge

(1) Dung ist mindestens drei Wochen lang, flüssige Abgänge sind mindestens acht Wochen lang zu lagern. Sie sind, sofern erforderlich, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu behandeln. Die Lagerzeiten können nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes verkürzt werden, wenn der Dung und die flüssigen Abgänge so behandelt werden, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Lagerung zulassen, sofern der Dung und die flüssigen Abgänge

1. auf ausreichende betriebseigene oder sonst dem Betrieb zur Verfügung gestellte landwirtschaftlich genutzte Fläche aufgebracht und dort unverzüglich eingearbeitet werden,
2. in einer betriebseigenen Kläranlage oder einer anderen Anlage zur technischen oder biologischen Aufarbeitung von Dung oder flüssigen Abgängen einem Verfahren unterliegen, durch das die Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Abschnitt 3

Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 16

Weitere Maßregeln

Soweit es zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Schweinebestände durch Tierseuchen erforderlich ist, kann die zuständige Behörde

1. die sinngemäße Anwendung der Maßregeln nach § 12 auch für Betriebe nach § 1 Abs. 1 anordnen,
2. die Lagerfrist für flüssige Abgänge nach § 15 Abs. 1 verlängern.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anzeigepflicht nach § 3,
2. als Betriebsinhaber einer Vorschrift des
 - a) § 4 Abs. 1 oder 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 8 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 oder § 9 Abs. 1, 4 Satz 2, Abs. 5 oder 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4, über die Einrichtung des Betriebes oder über die Betriebsabteilungen,
 - b) § 10 Abs. 1 über die Verteilung auf mehrere Betriebe,
 - c) § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 über Maßnahmen während der Haltung,
 - d) § 13 über das Kontrollbuch oder
 - e) § 14 Abs. 3 über die Reinigung und Desinfektion,

3. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 bis 3 über die Verwendung von Schutzkleidung,
 4. einer Vorschrift des § 5 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 11 Satz 1, über die Quarantäne,
 5. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 7 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 über die Behandlung von Dung und Flüssigkeiten,
 6. einer Vorschrift des § 9 Abs. 6 Satz 2 oder 3 über die Verwendung von Behältern, Geräten oder sonstigen Gegenständen oder
 7. einer Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 über die Reinigung und Desinfektion
- zuwiderhandelt.

§ 18**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz gegen Gefährdung durch Viehseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Massentierhaltungsverordnung – Schweine) vom 9. April 1975 (BGBl. I S. 885) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Verordnung
über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren
(Versuchstiermeldeverordnung)**

Vom 1. August 1988

Auf Grund des § 9 a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird nach Anhörung der Tierschutzkommission verordnet:

§ 1

Meldeverfahren

(1) Wer Tierversuche an Wirbeltieren durchführt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Art und Zahl der für die Versuche verwendeten Wirbeltiere sowie die Art der Versuche zu melden. Werden die Tierversuche von Einrichtungen durchgeführt, so ist der verantwortliche Leiter der Einrichtung zur Meldung verpflichtet.

(2) Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage zu erstatten.

§ 2

Übermittlungsverfahren

Die zuständige Behörde faßt für jedes Kalenderjahr alle in einem Land gemachten Meldungen in einem Formblatt

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. August 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Anlage

Meldung von Versuchstieren für das Jahr _____

Absender: _____

I. Anzahl der verwendeten Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuchstiere

Art der Versuchstiere	Anzahl der verwendeten Tiere ¹⁾		
	Gesamt	davon	
		in mehreren Versuchen	in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Mäuse (<i>Mus musculus</i>)			
Ratten (<i>Rattus norvegicus</i>)			
Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>)			
Andere Nager			
Kaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>)			
Menschenaffen (<i>Hominoidea</i>)			
Hundsaffen und Breitnasenaffen (<i>Cercopithecoidea</i> und <i>Ceboidea</i>)			
Halbaffen (<i>Prosimia</i>)			
Hunde (<i>Canis familiaris</i>)			
Katzen (<i>Felis catus</i>)			
Andere Fleischfresser			
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel			
Schweine (<i>Sus</i>)			
Ziegen und Schafe (<i>Capra</i> und <i>Ovis</i>)			
Rinder (<i>Bos</i>)			
Andere Säugetiere			
Vögel einschließlich Geflügel (<i>Aves</i>)			
Reptilien (<i>Reptilia</i>)			
Amphibien (<i>Amphibia</i>)			
Fische (<i>Pisces</i>)			
Gesamt			

¹⁾ Die Zählung darf nur zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem das Tier erstmals für einen Versuch verwendet wird.

II. Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken

Versuchszweck	Art der Versuchstiere																	ANZAHL der VERSUCHSTIERE					
	Mäuse (Mus musculus)	Ratten (Rattus norvegicus)	Meerschweinchen (Cavia porcellus)	Anderer Nager	Kaninchen (Oryctolagus cuniculus)	Menschenaffen (Hominoidea)	Hunsaaffen und Breitnasenaffen (Cercopithecoidea und Ceboidea)	Halbaffen (Prosimia)	Hunde (Canis familiaris)	Katzen (Felis catus)	Anderer Fleischfresser	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	Schweine (Sus)	Ziegen und Schafe (Capra und Ovis)	Rinder (Bos)	Anderer Säugetiere	Vögel einschließlich Geflügel (Aves)		Reptilien (Reptilia)	Amphibien (Amphibia)	Fische (Pisces)	Gesamt	
1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie																							
2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes																							
3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes																							
4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel																							
5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen																							
6. von 1.–5.: Gesetzlich erforderliche Prüfung für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten																							
7. Grundlagenforschung																							

III. Anzahl der _____¹⁾, aufgliedert nach Art der Versuche, in Abhängigkeit von der Dauer der Versuche

Dauer der Versuche	Art der Versuche									
	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzzerzeugung	Toxizitätsuntersuchungen	Verhaltensbeeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
< 1 Tag										
1– 7 Tage										
8–30 Tage										
> 30 Tage										

¹⁾ Hier ist entsprechend der Untergliederung in Tabelle I die Art der verwendeten Tiere anzugeben, für die Angaben in dieser Tabelle gemacht werden; es ist jeweils eine gesonderte Tabelle III auszufüllen.

**Berichtigung
der Neunten Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Vom 25. Juli 1988

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 24. Juni 1988 (BGBl. I S. 921) ist wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 1 der Düngemittelverordnung (Anlage zu Artikel 1 Nr. 4) muß in Abschnitt 3 die Typenbezeichnung der Position „Organisch-mineralischer NP-Dünger mit Magnesium“ richtig lauten: „Organisch-mineralischer NK-Dünger mit Magnesium“.

Bonn, den 25. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Burr

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 3. August 1988

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 88	Gesetz zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe	662
7. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	665
8. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und des Änderungsprotokolls	666
8. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	666
8. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	667
11. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	667
11. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	668
13. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	668
13. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	669
13. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	669
19. 7. 88	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit	670
28. 7. 88	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens	672

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
20. 7. 88 Sechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	3297	(136 26. 7. 88)	27. 7. 88
25. 7. 88 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Saatgut von Winterraps neu: 7822-6-12	3393	(140 30. 7. 88)	31. 7. 88
22. 7. 88 Verordnung Nr. 10/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3393	(140 30. 7. 88)	10. 8. 88
14. 7. 88 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-84	3393	(140 30. 7. 88)	22. 9. 88

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1859/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 166/13	1. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1860/88 der Kommission zur Festlegung besonderer Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 983/88 mit Sondervorschriften über die Vermarktung von Olivenöl, das unerwünschte Stoffe enthält	L 166/16	1. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1861/88 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr lizenzen für Getreide und Reis	L 166/18	1. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1863/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis und der Verordnung (EWG) Nr. 745/87 zur Abweichung von der genannten Verordnung	L 166/23	1. 7. 88
29. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1869/88 des Rates mit Ausnahmenvorschriften für die Verträge über die Lagerung von Olivenöl in Griechenland	L 168/6	1. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1912/88 der Kommission mit im Sektor Zucker zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 168/115	1. 7. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom Sprache – vom
30. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1913/88 der Kommission mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl, Tomaten, Pfirsiche, Nektarinen, Aprikosen, Zitronen, Auberginen und Birnen für Juli 1988 zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 168/117	1. 7. 88
30. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1914/88 der Kommission mit im Sektor Getreide anzuwendenden Erhaltungsmaßnahmen	L 168/119	1. 7. 88
30. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1915/88 der Kommission mit den im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 168/122	1. 7. 88
29. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1931/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 170/4	2. 7. 88
1. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1936/88 der Kommission mit den im Sektor Rindfleisch anzuwendenden Erhaltungsmaßnahmen	L 170/15	2. 7. 88
30. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1937/88 der Kommission mit den bezüglich der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten anzuwendenden Erhaltungsmaßnahmen	L 170/17	2. 7. 88

Andere Vorschriften

21. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1841/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	L 163/1	30. 6. 88
24. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1842/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in Marokko (1988/89)	L 163/3	30. 6. 88
29. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1847/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren (Kategorien ex 18 und 26) mit Ursprung in der Türkei	L 163/19	30. 6. 88
29. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1853/88 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Brasilien	L 166/1	1. 7. 88
29. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1854/88 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufhangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 166/3	1. 7. 88
30. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1857/88 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Schuhen mit Ursprung in Südkorea und Taiwan nach Frankreich	L 166/6	1. 7. 88
30. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1858/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 über Merkmale von Olivenöl und einigen Olivenöl enthaltenden Erzeugnissen sowie zur Änderung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf Olivenöl	L 166/10	1. 7. 88
30. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1862/88 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1988/89)	L 166/20	1. 7. 88
30. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1864/88 der Kommission zur Änderung der im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3960/87 anzuwendenden Zielmengen	L 166/25	1. 7. 88
30. 6. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1865/88 der Kommission zur Aussetzung des im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 auf Rindfleisch anwendbaren Zolls	L 166/26	1. 7. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1866/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge	L 166/27	1. 7. 88
29. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1867/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1988/89)	L 168/1	1. 7. 88
29. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1868/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (1988/89)	L 168/4	1. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung	L 168/7	1. 7. 88
29. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1929/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3978/87 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1988)	L 170/1	2. 7. 88
29. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1930/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 170/3	2. 7. 88
1. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1949/88 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 1719/88 über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 170/46	2. 7. 88